

# DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

## In diesem Heft

### Beiträge

Regelwerk zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote	1
EU-Kommission stellt Bodenstrategie vor	6
Klimaschutz beim Bau wird konkret – Ökobilanzierung rückt in den Mittelpunkt	14
EU-Taxonomie: Wie nachhaltig sind Unternehmen wirklich?	16
Deutscher Umweltmanagement-Preis 2021	17
EU-Kommission legt neue PCI-Liste für Energiebereich vor	18

### Rubriken

Register	12
Neue und geänderte Vorschriften	19
Kurz gemeldet	20
Impressum	21
Rechtsentscheid	22
Publikationen & Produkte	24
Termine	24

## Regelwerk zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Mit der 2018 erfolgten Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) entstand auch ein entsprechender Anpassungsbedarf des deutschen Rechts. Die Frist für diese Anpassungen lief zum 30. Juni 2021 aus. Am 24. September 2021 wurde das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote“ im Bundesgesetzblatt verkündet; das Gesetz trat zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Am 12. November 2021 folgte die Verkündung der „Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote“; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die beiden ebenfalls der Umsetzung von RED II dienenden Nachhaltigkeitsverordnungen (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) wurden im August 2021 der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet und sollen – sofern die EU-Kommission keine Einwände erhebt – ebenfalls spätestens zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Mit der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) wurde verbindlich festgelegt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 europaweit auf mindestens 32 Prozent anzuheben ist. Dabei liegt der verpflichtende Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors (Straße und Schiene) je Mitgliedsstaat bei mindestens 14 Prozent für das Jahr 2030. Die Mitgliedstaaten sollen hierzu einen entsprechenden Minderungspfad vorgeben.

### Änderung des BImSchG

Um das Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie anzupassen, wurde Teil 3, Abschnitt 2 (Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen) des Gesetzes umfangreich geändert.

In § 37a werden nun auch Inverkehrbringern von Flugbenzin – ebenso wie bisher schon die Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen – Verpflichtungen zur Treibhausgasminderung auferlegt. Für die Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen wurden folgende Minderungsschritte festgelegt: